OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350504/6/KLi/JB

Datum:
Linz, 15. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. März 2018 des C S, geb. x, xstraße 32, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. März 2018, GZ: SJF, wegen Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs, Oö. BMSG, – Abweisung), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 15. März 2018, GZ: SJF, wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 1. März 2018 auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs) ab. Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner bisherigen beruflichen Ausbildung und Tätigkeit nicht selbsterhaltungsfähig sei. Er sei daher gegenüber seiner Mutter Unterhaltsberechtigt. Das Haushaltseinkommen würde darüber hinaus den entsprechenden Mindeststandard übersteigen. Aus diesem Grund sei der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung abzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 20. März 2018, in welcher der Beschwerdeführer vorbringt, eine Unterhaltsberechtigung gegenüber seiner Mutter könne schon aufgrund deren geringen Einkommens (Mindestpension) nicht bestehen. Vielmehr müssten er und sein im gemeinsamen Haushalt lebender Bruder selbst mit ihrem Einkommen (Notstandshilfe, etc.) zum Haushaltseinkommen beitragen. Es sei daher nicht erklärlich, dass er gegenüber seiner Mutter Unterhaltsansprüche geltend machen solle. Er beantrage daher, seinem Antrag auf bedarfsorientierte Mindersicherung stattzugeben.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den Bescheid und den bezughabenden Verwaltungsakt ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Am 4. Juni 2018 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Zu dieser sind sowohl der Beschwerdeführer als auch Vertreterinnen der belangten Behörde ladungsgemäß erschienen. Die Sach- und Rechtslage wurde umfassend erörtert.

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer eingehend zu seiner Berufsausbildung und zu seiner bisherigen Berufstätigkeit sowie zu seinen Einkommensverhältnissen befragt. Sämtliche Parteien hatten Gelegenheit, ihren Rechtsstand darzulegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist am x geboren und x Staatsangehöriger. Er lebt mit seiner Mutter und seinem Bruder in einer Wohnung in L, xstraße 32.

II.2. Der Beschwerdeführer hat eine Lehre als Tischler in der Tischlerei F GmbH absolviert. Die bei diesem Unternehmen begonnene Lehre hat der

Beschwerdeführer in weiterer Folge beim BFI bzw. bei der FAB fortgesetzt. Die Lehrabschlussprüfung hat der Beschwerdeführer nicht abgelegt. Beim ersten Antritt ist er sowohl im theoretischen als auch im praktischen Teil durchgefallen.

Der Beschwerdeführer beschloss daher, eine Arbeit als Tischlergehilfe zu suchen und ein weiteres Mal zur Lehrabschlussprüfung anzutreten. Bedauerlicherweise erfolgte ein weiterer Antritt zur Lehrabschlussprüfung aber nicht.

Eine Arbeit als Tischlergehilfe konnte der Beschwerdeführer ebenso wenig finden. Bei vielen Stellenausschreibungen war Voraussetzung, dass die Bewerber über den B-Führerschein verfügen. Aus finanziellen Gründen konnte sich der Beschwerdeführer die Fahrschule bzw. Führerscheinprüfung bislang aber nicht leisten und verfügt daher über keinen Führerschein.

Überwiegend bezog der Beschwerdeführer daher Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe des AMS. Darüber hinaus nahm er an verschiedenen Maßnahmen des AMS teil und absolvierte Praktika bzw. Schulungen und Kurse, in denen es u.a. auch um das Verfassen von Bewerbungen an sich ging. Der Beschwerdeführer leistete den Aufforderungen des AMS Folge.

Die darüber hinausgehenden Beschäftigungen des Beschwerdeführers waren immer kurzfristig und auf wenige Tage bzw. Wochen beschränkt. Einige Zeit war der Beschwerdeführer bei der B GmbH beschäftigt, von 3. Jänner 2012 bis 4. Jänner 2012 und von 7. Dezember 2015 bis 9. Dezember 2015; in der I in L und in P. Diese Arbeiten waren aber jeweils auf wenige Tage beschränkt, wobei eine dieser Beschäftigungen ohnedies befristet war. Im Zuge der zweiten Beschäftigung scheiterte der Beschwerdeführer daran, dass er im Bereich des Holzzuschnittes eingesetzt wurde. Wenn ihm aber Leute beim Zuschneiden von Holz zusahen und die Situation ohnehin stressig war, wurde der Beschwerdeführer nervös und konnte seine Arbeit nicht bewältigen.

In der Zeit von 16. April 2012 bis 23. April 2012 war der Beschwerdeführer bei der Personalservice x GmbH beschäftigt. Ihm ist heute nicht mehr erinnerlich welche Beschäftigung er dort konkret ausübte.

In der Zeit von 17. August 2016 bis 18. August 2016 war der Beschwerdeführer über die H GmbH bei der Firma S beschäftigt. Er war dort in der Verpackung tätig, sein Dienstgeber befand ihn aber für zu langsam, sodass dieses Arbeitsverhältnis nicht fortgesetzt wurde.

In der Zeit von 18. September 2017 bis 25. September 2017 war der Beschwerdeführer über die A P GmbH beschäftigt. Im Zuge dieser Beschäftigung hat der Beschwerdeführer in einer Tischlerei gearbeitet. Grundsätzlich wäre eine längerfristige Beschäftigung vorgesehen gewesen, sein Dienstnehmer hatte keine

ausreichenden Aufträge, um den Beschwerdeführer weiter beschäftigen zu können.

II.3. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer bislang keine Berufstätigkeit ausgeübt. Im Wesentlichen wurde ihm Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bezahlt.

II.4. Nunmehr ist der Beschwerdeführer seit 7. Mai 2018 in einer Druckerei, dem Unternehmen o-DmbH beschäftigt. Er bezieht dort ein monatliches Einkommen von zirka 1.300 Euro netto.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Akteninhalt.

III.2. Die Feststellungen zur Ausbildung und zur Berufstätigkeit bzw. zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Beschwerdeführers gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt – insbesondere aus dem Versicherungsdatenauszug – hervor. Darüber hinaus wurden die Ausbildung und die Berufstätigkeit des Beschwerdeführers in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 4. Juni 2018 umfassend erörtert.

III.3. Somit steht fest, dass der Beschwerdeführer abgesehen von seiner Lehre als Tischler, die er jedoch nicht abgeschlossen hat, sowie den dargestellten – immer kurzfristigen – Berufstätigkeiten kein eigenständiges Einkommen erzielt hat.

III.4. Inwiefern der Beschwerdeführer Selbsterhaltungsfähigkeit erreicht hat oder nicht, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. BMSG ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

IV.2. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person iSd § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist,
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

IV.3. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf, oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben, nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

IV.4. Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person iSd Abs. 1 insbesondere
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung der von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

IV.5. § 8 Oö. BMSG bestimmt zum Einsatz der eigenen Mittel:

(1) Die Leistung bedarfsorientierte Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.
(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Somit stellt sich im vorliegenden Fall die wesentliche Frage, in wie weit der Beschwerdeführer durch seine Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit Selbsterhaltungsfähigkeit erlangt hat bzw. ob er nach wie vor unterhaltsberechtigt gegenüber seiner Mutter ist. Dazu ist eingangs festzuhalten, dass sich die Unterhaltsberechtigung an sich nicht nach dem geringen Einkommen der Mutter

richtet, sondern dass die Höhe des Unterhaltes nach dem Einkommen (sei es auch gering) bemessen wird.

V.2. Nach § 231 ABGB haben nicht selbsterhaltungsfähige Kinder gegenüber ihren Eltern Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Die Dauer der Unterhaltsleistungen ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden. Eltern müssen daher bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Alter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengelt, was mangels Verschulden des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt).

In Rummel, ABGB, Kommentar, 3. Auflage, Manz, Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz 12, wird die Selbsterhaltungsfähigkeit dahingehend definiert, dass Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten. Dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit in Folge tatsächlich erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Einkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes. Für die Frage, ab welchen Eigeneinkünften des Kindes Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt, bietet nach der ständigen Rechtsprechung für einfache bis durchschnittliche Lebensverhältnisse die Höhe der Mindestpension nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb und lit. a ASVG (bei deren Unterschreitung Ausgleichszulage zusteht) eine Orientierung (vgl. OGH vom 21.5.1989, 8 Ob 541/92).

V.3. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Beginn seiner Arbeitstätigkeit am 7. Mai 2018 nicht selbsterhaltungsfähig und daher unterhaltsberechtigt gegenüber seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Mutter.

Wie bereits oben ausgeführt, richtet sich die Höhe des allfälligen Unterhaltsanspruches auch nach der Höhe des Einkommens der Mutter.

Der Beschwerdeführer hat abgesehen von seiner nicht abgeschlossenen Lehre als Tischler und diversen kurzfristigen Hilfstätigkeiten (für die Dauer von wenigen Tagen) keine Berufstätigkeit ausgeübt.

Im Rahmen seiner Lehre bzw. des an ihm ausbezahlten Einkommens konnte der Beschwerdeführer lediglich sehr geringfügig zur Bestreitung seiner Bedürfnisse

beigetragen. Selbsterhaltungsfähigkeit hat der Beschwerdeführer dadurch allerding nicht erlangt. Sein geringfügiges Einkommen kann daher – wie oben ausgeführt – lediglich zur Minderung des Unterhaltsanspruches gegenüber der Mutter beitragen.

Abzuwarten bleibt nunmehr die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses, welches der Beschwerdeführer glücklicherweise am 7. Mai 2018 beginnen konnte. Hier kommt in Betracht, dass ab diesen Zeitpunkt Selbsterhaltungsfähigkeit eingetreten ist.

V.4. Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist gemäß § 5 Oö. BMSG, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. § 9 Abs. 1 Oö. BMSG bringt zum Ausdruck, dass soziale Notlagen jeweils auf Ebene eines Haushaltes betrachtet werden.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. SHG 1998 übernommen wurde – ist. Durch Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushaltes betrachtet werden. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 13 Oö. BMSG hat die Oö. Landesregierung im Rahmen der Verordnung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. BMSV) Mindeststandards festgelegt, die u.a. für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSV), unterschiedlich hohe Mindeststandards vorsieht. Unter Zugrundelegung dieser Mindeststandards ergibt sich daraus, dass der gesamte Mindeststandard für den Haushalt des Beschwerdeführers, seiner Mutter und seines Bruders überschritten wird. Nachdem der in der Oö. BMSV normierte Mindeststandard überschritten wird, ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat.

V.5. Wenn der Beschwerdeführer in seinem Beschwerdevorbringen ausführt, dass es die finanzielle Situation seiner Mutter nicht zulasse, dass sie für ihn Unterhalt leistet, so ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Oö. BMSG und der Oö. BMSV nicht darauf abgestellt wird, welche persönlichen Umstände des Beschwerdeführers vorliegen. Wie bereits ausgeführt ist dies nur im Hinblick auf die Höhe des Unterhaltsanspruches relevant, nicht aber auf den generellen Unterhaltsanspruch an sich.

V.6. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Selbsterhaltungsfähigkeit des Beschwerdeführers und damit auch der Unterhaltsanspruch gegenüber unterhaltspflichtigen Personen ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Die Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit richtet sich nach der Berufsausbildung und der bisherigen Berufstätigkeit des Beschwerdeführers. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bislang nicht selbsterhaltungsfähig war, ist das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung und der sich daraus ergebenden Sachverhaltsfeststellungen. Dieses Ergebnis ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer